

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DOREN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15.10.2024

3. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDEABGABE DER GEMEINDE DOREN

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001 i.d.g.F. wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2024 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Doren einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Doren eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Listenhunde

- (1) Als Listenhunde gelten Hunde jener Rassen, welche in der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden angeführt sind.
- (2) Die Haltung derartiger Hunde bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich in der Gebührenverordnung festgesetzt.
- (2) Die Hundeabgabe wird jährlich eingehoben und ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde die Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 4

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - b) Rettungshunde, Therapiehunde und Assistenzhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden, Rettungshunde sind Lawinen-, Trümmer, Flächen-/ Fährten- und Wasserrettungshunde. Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf des Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen sollen.

- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 5

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Doren einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Doren zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter beim Gemeindeamt Doren zu melden.

§ 6

Hundemarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Doren eine Erkennungsmarke mit einer Registrierungsnummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

(2) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke bei der Gemeinde abzugeben.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Doren außer Kraft.

Der Bürgermeister

Guido Flatz